Gebührenordnung zur Friedhofssatzung

für den Hohensteiner RuheForst

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. 10. 2026 (GVBl 2026 Nr. 69) der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und des § 15 der Friedhofssatzung für den Hohensteiner Ruheforst hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 9. November 2026 für die Friedhöfe der Gemeinde Hohenstein folgende

Gebührenordnung

für den Hohensteiner RuheForst beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Hohensteiner RuheForst und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofs-satzung vom 23. April 2018 Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 3
Gebühren

A) Allgemeines

(1) Die Gebühren richten sich nach der Bewertung des Biotops und der Bestimmung der Beisetzungs-stelle.
(2) Bewertungskriterien sind u. a. die Lage der Ruhestätte und die direkten und angrenzenden Naturelemente.
(3) Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsbiotop.

B) Gebührenhöhe

1. Gemeinschaftsbiotop (mit 12 Beisetzungsstellen)

Wertungsstufe 1[1]	660,00 €
Wertungsstufe 2	880,00 €
Wertungsstufe 3	1.100,00 €
Wertungsstufe 4	1.600,00 €

[1] Die Klassifizierung der Wertungsstufen bezieht sich auf Art, Beschaffenheit und Lage der Gehölze und wird vom Betreiber im Benehmen mit RuheForst vor der Vermarktung festgelegt und in einem Kataster dargestellt.

2.	*Familien- oder Freundschaftsbiotop (mit 12 Beisetzungsstellen)*	
	Wertungsstufe 1	3.100,00 €
	Wertungsstufe 2	4.000,00 €
	Wertungsstufe 3	5.600,00 €
	Wertungsstufe 4	6.500,00 €
3.	*Einzelbiotop*	
	Wertungsstufe 1	3.100,00 €
	Wertungsstufe 2	4.000,00 €
	Wertungsstufe 3	5.600,00 €
	Wertungsstufe 4	6.500,00 €
4.	*Regenbogenbiotop (mit 12 Beisetzungsstellen*	ohne Entgelt

C) Zusatzleistungen für die Beisetzung

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Gebühr von 250,00 € erhoben.

Für eine Beisetzung außerhalb der Regelarbeitszeit (z.B. Samstage) wird zusätzlich eine Gebühr von 50,00 € erhoben.

§ 4
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind an die Gemeindekasse der Gemeinde Hohenstein zu zahlen.

2

§ 5
Rechtsmittel

(1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmun-gen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebühren-ordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 6
Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungs-gesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151ff) in der jeweiligen Fassung.

§ 7
Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in § 3 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit gültige Fassung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hohenstein, 19.11.2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenstein

Patrick Berghüser
Bürgermeister